

Beschluss:

Das Verwaltungsgericht München erklärt sich für sachlich unzuständig und verweist den Rechtsstreit an den sachlich zuständigen Bayerischen Verwaltungsgerichtshof.

Gründe:

I.

- 1 Der Kläger begehrt mit seiner bei Gericht am 19. Februar 2021 eingegangenen Klage, für die er inzwischen die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt hat, die Aufhebung der in der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung normierten „FFP2-Maskenpflicht“.
- 2 Mit Schreiben vom 10. März 2021 wies das Gericht die Parteien auf die Zuständigkeit des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof für die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorschriften der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hin und gab den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme.
- 3 Mit Schreiben vom 23. Februar 2021 hatte der Beklagte bereits sein Einverständnis mit einer Verweisung des Rechtsstreits an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof erklärt. Der Kläger äußerte sich mit E-Mail-Schreiben vom 11. März 2021 in dem Sinne, dass der Vorgang von dem Gericht behandelt werden solle, das dafür zuständig sei.
- 4 Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird verwiesen auf die Gerichtsakte.

II.

- 5 Der Rechtsstreit wird nach Anhörung der Parteien an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof verwiesen (§ 83 Satz 1 VwGO i. V. m. § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG).